

32. Zum Begriffe des Ersatzlieferungsanspruchs im Sinne von § 480 Abs. 1 BGB.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 31. Mai 1918 i. S. Firma L. W. (Kl.) w. C. M. (Bekl.). Rep. II. 8/18.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Im September 1914 kaufte L. W. von den Beklagten 6000 Zentner Kartoffeln, die zur Weiterveräußerung an die Stadt Berlin bestimmt waren. Es wurde nur ein Teil des Gekauften — 16 Wagen — geliefert. Die Klägerin, dieessionarin des W., behauptete, nur zwei Wagen hätten vertragsmäßige Ware enthalten, über die weiteren 14 Wagen hätten W. und die Beklagten vereinbart, daß er die Kartoffeln bestmöglich verwerten solle, was auch durch Verkauf an eine Stärkefabrik geschehen sei, und daß Ersatzlieferung stattzufinden habe. Mit der Klage

beanspruchte die Klägerin wegen der nicht nachgelieferten 14 Wagen und wegen des — hier nicht interessierenden — Teiles, der überhaupt nicht geliefert wurde, Schadensersatz.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht hob auf. Aus den Gründen:

... „Soweit die Klägerin wegen der nicht nachgelieferten 14 Wagen Schadensersatz verlangt, hat sie ihren Anspruch auf die Vereinbarung, die W. mit den Beklagten getroffen haben soll, gestützt und außerdem geltend gemacht, daß die Nachlieferungspflicht der Beklagten sich auch aus dem Gesetze — § 480 Abs. 1 BGB. — ergeben habe. Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daß die beanstandeten Kartoffeln vertragswidrig beschaffen gewesen seien, daß der Einwand der verspäteten Mängelanzeige nicht durchgreifen könne, weil die Beklagten durch die damals mit W. geführten Verhandlungen auf den Verspätungseinwand verzichtet hätten, daß danach das aus der gesetzlichen Nachlieferungspflicht abgeleitete Schadensersatzverlangen an sich begründet sei, daß ihm aber die Einrede der sechsmonatigen Verjährung des § 477 BGB. entgegenstehe. Dabei ist, was die erwähnten Verhandlungen betrifft, festgestellt, die Stadt Berlin, die Abnehmerin des W., habe die Kartoffeln zurückgewiesen, daraufhin sei zwischen W. und den Beklagten vereinbart worden, daß W. noch einmal bei der Stadt versuchen solle, die Abnahme durchzusetzen, und daß er für den Fall des Mißlingens dieses Versuchs ermächtigt sein solle, die Kartoffeln bestmöglich für die Beklagten anderweitig zu verwerten. Sodann geht das Urteil über zu der Behauptung der Klägerin, daß die Nachlieferung — bei den erwähnten Verhandlungen — ausdrücklich vereinbart worden sei. Nachdem hierzu dargelegt ist, daß dem Vertragsanspruche die Einrede der kurzen Verjährung nicht entgegengehalten werden könne, wird ausgeführt, nach den Zeugenausagen und den sonstigen Umständen ercheine es zweifelhaft, ob eine Vereinbarung über die Ersatzlieferung zustande gekommen sei, indessen bedürfe es nach dem schließlichen Ergebnis der Beweisaufnahme einer eingehenden Prüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht mehr, weil auch nach der Bekundung des W. die Ersatzlieferung mindestens nicht unbedingt zugesagt worden sei und weil W. — wie näher dargelegt wird — sich nachher so verhalten habe, daß er das ihm nur bedingt eingeräumte Recht nicht mehr habe geltend machen können. Das Ausgeführte kann nicht anders verstanden werden, als daß das Berufungsgericht nicht entscheiden will, ob die Beteiligten überhaupt etwas über die Nachlieferung abgesprochen haben, und daß nur hypothetisch, d. h. für den nicht als feststehend angesehenen Fall, wenn es zu einer Vereinbarung gekommen ist, gesagt werden soll, daß die bedingte Vereinbarung das Äußerste wäre, was angenommen werden könnte.

Diese von der Revision beanstandete Behandlung ist nicht geeignet,

die Entscheidung zu tragen. Nach dem, was das Berufungsgericht über die Verhandlungen zwischen B. und den Beklagten feststellt, kann es auf den gesetzlichen — auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware gestützten und unmittelbar aus § 480 Abs. 1 BGB. abgeleiteten — Ersatzlieferungsanspruch nicht ankommen und darum auch nicht auf die Frage, ob das Berufungsgericht mit Bezug auf diesen Anspruch mit Recht die Verjährungseinrede zugelassen hat. Wenn das vereinbart wurde, was das Berufungsgericht bei der Erörterung des gesetzlichen Anspruchs als erwiesen ansieht, lag die Sache so, daß entweder die Stadt Berlin nachträglich die Kartoffeln abnahm und dadurch die Gelegenheit erledigt war, oder daß B. die von der Stadt nicht abgenommenen Kartoffeln für Rechnung der Beklagten zu verwerten hatte. Auch in dem zweiten Falle war kein Raum mehr für den gesetzlichen Nachlieferungsanspruch, weil das von dem Käufer wegen der angeblichen Mangelhaftigkeit der Ware beanstandete Erfüllungsgeschäft vollständig rückgängig gemacht werden sollte, einerlei ob die Ware, wie die Klägerin behauptet, wirklich mangelhaft gewesen ist oder ob sie, wie die Beklagten behaupten, dem Vertrag entsprochen hat. Wenn der Käufer in einem solchen Falle — sei es zufolge ausdrücklicher Abrede, sei es nach der den Umständen zu entnehmenden Absicht der Beteiligten — noch das Recht behält, die Lieferung anderer Ware zu verlangen, wenn also nicht, wie bei der Wandelung, auch der obligatorische Kaufvertrag beseitigt wird, so ist dieses dem Käufer verbleibende Recht nicht der gesetzliche, aus der Mangelhaftigkeit der Ware folgende Nachlieferungsanspruch, sondern nichts anderes als der durch die Rückgängigmachung des Erfüllungsgeschäfts wiederhergestellte ursprüngliche Lieferungsanspruch. Es kommt deshalb nur darauf an, ob das Berufungsgericht den Klagenanspruch, soweit er auf der Vereinbarung des B. mit den Beklagten beruht, ohne Gesetzesverletzung für hinfällig erachtet.“ . . . (Es wird ausgeführt, daß dies nicht der Fall sei.)